

Satzung des Vereins Klangverhör

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Klangverhör
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr
4. Der Sitz des Vereins ist in Lübeck

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Kunst und Kultur

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der elektronischen Musikkultur
- Workshops
- Ausstellungen von Kunst auf Veranstaltungen

- Die Förderung der Jugend

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Workshops
- Newcomer Events

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Suchtprävention auf den Events
- Zusammenarbeit mit Suchthilfeeinrichtungen
- Bereitstellung von Infomaterialien
- Durchführung von sogenannten „Sober Partys“
(Veranstaltungen ohne Rauschmittel)

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel, die den Mitgliedern, die ebenfalls gemeinnützige Körperschaften sind, evtl. durch den Verein zufließenden, sind gleichermaßen zweckgebunden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Vorstandsmitglieder, ehrenamtliche Helfer sowie Mitglieder des Vereins, die im Auftrag und für die Zwecke des Vereins unterwegs sind, haben das Recht, Verpflegungsmehraufwendungen nach den gesetzlich festgelegten Pauschalen gelten zu machen.
4. Die Geltendmachung der Verpflegungspauschalen setzt voraus, dass die betroffenen Personen aus dienstlichen oder ehrenamtlichen Gründen außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit oder Wohnsitz tätig sind.
5. Die Höhe der Verpflegungspauschalen richtet sich nach den jeweils aktuellen steuerlichen Vorgaben und Pauschalbeträgen.
6. Zur Abrechnung der Verpflegungsmehraufwendungen ist eine detaillierte Aufstellung der Dienstreise bzw. Tätigkeiten, inklusive Datum, Dauer und Grund der Abwesenheit, erforderlich.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG pro Jahr, wenn es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulassen.
8. Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der Vorstand, nach § 26 BGB, ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
12. Der Anspruch auf Aufwendung kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

13. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
14. Weiter Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in Groberweise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CliC Landesverband NORDOST e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sandro Voigt
11.11.24

Dominik Sidney Noack
17.11.24

Gründungsmitglieder

Dominik Sidney Noack - Geb.Dat. 02.08.1996 - Bernt Notke Straße 38, 23564 Lübeck

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Sandro Voigt – Geb.Dat. 12.11.1994 – Meierstraße 30, 23558 Lübeck

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Manuel Kurt Voigt – Geb. Dat. 04.06.1989 – Angelner Straße 1c, 24837 Schleswig

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Timo Deventer – Geb.Dat. 19.11.1997 – Ewerstraße 13, 23558 Lübeck

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Daniel Tünke – Geb.Dat. 19.05.93 – Heinrich-Mann-Ring 59b, 23566 Lübeck

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Timo Heinki – Geb.Dat. 07.11.1992 – Robert-Schade-Weg 4, 23611 Bad Schwartau

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Nikolai Noack – Geb.Dat. 18.08.1962 – Bernt Notke Straße 38, 23564 Lübeck

Stockelsdorf, 11.11.2024



(Unterschrift)

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Lübeck, den 18.03.2025

Susann Barge-Marxen, Notarin